

**Satzung  
des Vereins  
„Förderverein Katholische Kindertagesstätte St. Stephan e.V.“**

**§ 1  
Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Katholische Kindertagesstätte St. Stephan e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

**§ 2  
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

**§ 3  
Zwecke, Ziele**

Zweck des Vereins ist die Förderung der katholischen Kindertagesstätte St. Stephan in Köln-Lindenthal und die Gewinnung von Sach- und Geldmitteln zur Förderung. Die Mittel werden zweckgebunden zur Unterstützung von Kindertagesstättenveranstaltungen, für Investitionen, für die Ausstattung der Kindertagesstätte sowie für sonstige Maßnahmen verwendet.

**§ 4  
Zweckerfüllung, -erreicherung, -verwirklichung**

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Geldmitteln, Beiträgen, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den Satzungszweck dienen.

**§ 5  
Steuerbegünstigte Zwecke**

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige- mildtätige- kirchliche- Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 3 der Satzung genannten Einrichtung verwendet.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- III. Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- IV. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied - während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder des Vereinsvermögens.
- V. Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- I. Mitglied des Vereins können rechtsfähige natürliche oder juristische Personen, Unternehmen und Vereinigungen sonstiger Art des öffentlichen und bürgerlichen Rechts werden, die dem Zweck des Vereins dienen wollen. Über Anträge auf Mitgliedschaft, die schriftlich an den Vorstand zu richten sind, entscheidet dieser mit einfacher Mehrheit.
- II. Durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und ist mindestens einen Monat im Voraus gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- III. Über Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei mehr als dreimonatigem Zahlungsrückstand eines Mitglieds kann der Vorstand das Ende der Mitgliedschaft feststellen. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Zwecksetzung des Vereins und wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, kann der Vorstand einen sofortigen Ausschluss verfügen.
- IV. Bei Ausscheiden eines Mitglieds hat dieses ehemalige Mitglied keine Ansprüche auf Auszahlung des Vereinsvermögens oder eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- I. Die für die Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Geldmittel erhält der Verein durch Spenden und Mitgliedsbeiträge.



- II. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- III. Über Freistellung von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

## § 9

### Verwendung der Vereinsmittel

Die Vereinsmittel sollen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit es die Finanzlage des Vereins zulässt, sollen die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstandenen Aufwendungen der Mitglieder erstattet werden. Über die Erstattungswürdigkeit der Aufwendungen entscheidet der Vorstand.

## § 10

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## § 11

### Mitgliederversammlung (MV)

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an. Sie legt die Richtlinien der Arbeit des Vereins fest.

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Im Übrigen kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Fall einzuberufen:

- auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder,
- auf Antrag des Vorstandes.

- II. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie muss mindestens vier Wochen vorher in Verbindung mit der Tagesordnung durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, bekannt gemacht und einberufen werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang in der katholischen Kindertagesstätte St. Stephan sowie an der Pfarrkirche St. Stephan. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das – am Tag der Mitgliederversammlung – mindestens 2 Monate dem Verein angehört. Über die



Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dass von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet werden muss.

III. Zum Aufgabenbereich der MV gehören insbesondere

- die Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
- des Vorstandes und des Schatzmeisters/-in,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl eines Rechnungsprüfers/-in,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Entscheidung über Anträge, sofern diese 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Auflösung.

IV. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert eine 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder; sonstige Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **§ 12 Der Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreis einen Schatzmeister.
- II. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl erfolgt durch Akklamation. Erhebt ein Mitglied Einspruch gegen diesen Wahlmodus, so hat die Wahl durch Stimmzettel zu erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Wenn Stimmgleichheit vorliegt, entscheidet das Los. Eine Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist während der Amtsdauer durch die MV bei grober Pflichtverletzung möglich. Um sicherzustellen, dass der Verein jederzeit einen vollständigen Vorstand hat, muss mit der Abberufung eines Vorstandsmitglieds ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand durch Beschluss ein Mitglied des Vereins in den Vorstand aufnehmen.

- III. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.



Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind oder durch Beschluss des Vorstandes an einzelne Mitglieder übertragen werden (vgl. § 13).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Alle Vorstandsmitglieder haben nur eine Stimme.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierfür wird vom Vorstand ein Schriftführer bestimmt.

## **§ 13 Beirat**

- I. Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet. Gekorene Mitglieder des Beirats sind die Leiterin und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sowie die Mitglieder des Elternrates. Die Mitgliederversammlung kann aus ihren Reihen bis zu drei weitere Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, für zwei Jahre in den Beirat wählen; eine Wiederwahl ist möglich. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. An den Beiratssitzungen soll mindestens ein Vorstandsmitglied teilnehmen. Mitglieder des Beirats können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- II. Der Beirat kann den Vorstand in fachlichen Angelegenheiten beraten und eigene Vorschläge zur Verwirklichung des Satzungszweckes einreichen. Der Vorstand ist an diese Vorschläge nicht gebunden und in seinen Entscheidungen zur satzungsmäßigen Mittelverwendung völlig frei.

## **§ 14 Geschäftsführung, Vertretung und Verwaltung des Vereins**

- I. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- II. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- I. Die Auflösung des Vereins kann mit einer 4/5 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden (siehe § 11, Ziff. V.).



- II. Im Falle einer Auflösung sind zunächst sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins zu tilgen.
  
- III. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Stephan in Köln-Lindenthal bzw. deren Rechtsnachfolger. Das Vermögen soll dann unverändert zur Förderung und Unterstützung nicht schulpflichtiger Kinder verwandt werden.

## **§ 16 Errichtungsdatum**

Die Satzung ist in der Versammlung der Gründungsmitglieder am beschlossen worden.

## **§ 17 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Köln.